



Reglement zum JS-Sektionswettkampf

- Zweck:** Förderung der Zusammengehörigkeit innerhalb der einzelnen Kurse
Besonderer Ansporn für die Teilnahme am JS-Wettschiessen.
- Teilnahmeberechtigt:** Alle JS-Sektionen welche mit mind. 5 Jungschützen am Wettschiessen teilnehmen, und deren Kursteilnehmer namentlich dem Bezirks JS-Leiter spätestens am Vorscheissen gemeldet wurden, sind berechtigt an diesem Wettkampf teilzunehmen
- Berechnung des Resultates:** Es zählen die Einzelresultate des JS-Wettschiessen versehen mit nachfolgend aufgeführten Zuschlägen resp. Abzügen.
Kurs 1 + 2 erhalten +1 Punkt dazu
Kurs 3 + 4 erhalten +0 Punkte dazu
Kurs 5 + 6 erhalten -1 Punkt dazu
Diese Resultate der gesamten JS-Sektion werden zusammengezählt und durch die Anzahl der Resultate geteilt. Um eine gute Beteiligung zu belohnen, werden die so errechneten Resultate pro fehlendem Kursteilnehmer mit 1% gekürzt.
- Punktegleichheit:** Bei Punktegleichheit tritt folgende Regelung in Kraft:
1. Das höhere Bestresultat der Sektion.
2. Das Tiefere Durchschnittsalter der Sektion
- Auszeichnung:** Die Sieger-Sektion wird am Absenden des Wettschiessens die Standarte und den Wanderpreis überreicht. Beides wird dem betreffenden Verein für ein Jahr überlassen
- Sorgfaltspflicht:** Der ordentlichen Erhaltung der Standarte und des Wanderpreises ist bei Verwendung und Aufbewahrung die nötige Sorge entgegenzubringen! Für Schäden an der Standarte oder Wanderpreis ist der Verein haftbar, in dessen Vorübergehendem Besitz er ist. Die Standarte ist für jeglichen JS-Anlass vom Bezirk Zurzach freizugeben.
- Standort:** Falls von der Siegersektion kein geeigneter Platz für die Aufbewahrung sicher gestellt werden kann, so ist sie dem Bezirks JS-Leiter zu übergeben
- Rückgabe:** Die Standarte und der Wanderpreis ist dem Bezirks JS-Leiter jeweils vor dem Wettschiessen in tadellosem Zustand zurück zu geben.
- Besitzanspruch:** den Wanderpreis bekommt jene JS-Sektion zum Eigentum, welche als erste 3mal gewonnen hat.
Der Bezirks JS-Leiter ist für die Beschaffung eines neuen Wanderpreises zuständig. Falls kein Spender gefunden werden kann, darf auch Geld aus der JS-Kasse dazu verwendet werden.
- Gültigkeit:** Dieses Reglement tritt in Kraft ab 11. November 2016 und ersetzt das Reglement vom 24. März 1997.

Tegerfelden / Felsenau, 11. November 2012

Bezirksschiessverband Zurzach

Der Präsident:

Der Bezirks-JS-Leiter: